



GZ: ABT13-101922/2023-27

Graz, am 23.07.2024

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Zuser
Ressourcenmanagement GmbH, 8120 Peggau, Wilhelm-Jentsch-
Straße 1-5, Ansuchen Photovoltaikanlage v. 02.05.2023, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Firma Zuser Ressourcenmanagement GmbH mit Sitz in Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5, 8120 Peggau, beantragte beim Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 3.660 Modulen auf den Dachflächen der auf den Grundstücken 290/10, 294/5, 300/1, 307/2 und 307/3, je KG Peggau gelegenen Gebäuden. Die gewonnene Energie dient vorwiegend dem Eigenverbrauch der Abfallbehandlungsanlage auf dem Standort Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5, 8120 Peggau.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen. Obige Parteien haben die Möglichkeit **binnen vier Wochen** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **Vier-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der Vier – Wochen - Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die schriftlichen Stellungnahmen und Äußerungen können **in jeder technisch möglichen** Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsnormen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Es findet **keine mündliche Verhandlung** statt. Zum Projekt wurden von den Amtssachverständigen aus den nachstehend angeführten Fachbereichen Gutachten erstellt:

- Bau- und Brandschutztechnik vom 22.03.2024
- Elektrotechnik vom 04.07.2024 sowie Ergänzung vom 08.07.2024

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen, soweit nicht die bei der Abfallrechtsbehörde eingelangten Stellungnahmen anderes erfordern.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Marktgemeinde Peggau, Grazer Straße 20, 8120 Peggau, während der jeweiligen Amtsstunden zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 30.07.2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Mag. Stefan Bogusch](#)
(elektronisch gefertigt)